

Bedeutung für die Edition des Prooemiums gewinnen indessen jene Stellen, wo alle Petrus de Vinea-Versionen übereinstimmen, die Konstitutionen-Hss. jedoch entweder diesem Wortlaut geschlossen widersprechen oder ein uneinheitliches Bild bieten. Für eine grundsätzliche Bevorzugung einer der beiden Hss.-Gruppen ihrer allgemein größeren Zuverlässigkeit wegen besteht, soweit sich das gegenwärtig beurteilen läßt, kein Anlaß. Doch zeigt die Musterung der einschlägigen Passagen des Prooemiums immerhin eine gewisse Überlegenheit der in der Konstitutionen-Fassung einhellig vertretenen Lesarten denen der Petrus de Vinea-Sammlung gegenüber: Jede von ihnen gibt einen guten Sinn und die meisten passen sogar besser zu ihrem Kontext als jene<sup>194</sup>. Man wird der Mehrheit der zuverlässigen Konstitutionen-Hss. (also R, V1, V2 und Va) deshalb auch dort folgen dürfen, wo eine einzelne unter ihnen oder weniger glaubwürdige Vertreter der Gruppe mit den Petrus de Vinea-Codices zusammengehen, zumal kaum eine dieser Entscheidungen den Inhalt verändert<sup>195</sup>.

<sup>194</sup>) Es handelt sich um die folgenden Konstitutionen-Lesarten: *et*, Z. 3; *coronato*, Z. 10 (wie schon in Z. 7f. Zitat von Ps. 8,6: *gloria et honore coronasti eum*; ebenso Hebr. 2,7, vgl. Hebr. 2,9 sowie Cant. 3,11); *ambos*, Z. 12 (nur von Adam und Eva ist die Rede); *quam*, Z. 13 (als Objekt zu *servare* wohl unbedingt notwendig); *procreaverat*, Z. 24 (die Version *propagavit* steht im Widerspruch zum Kontext); *ista*, Z. 31 (verbessert aus *ita* auch in 1; als Objekt zu *requiruntur* notwendig und allein sinnvoll); *preteritarum*, Z. 46; *promptum ... devotum*, Z. 50 (auf *quod* bzw. *regnum* bezogen die allein denkbare Lesart); *in futurum*, Z. 54 (angesichts des auffallenden Bemühens um völlige zeitliche Klarheit in diesem Abschnitt eine wahrscheinliche Formulierung). Vgl. außerdem *terre*, Z. 9 (auch in 1a, 2a, 3a; entspricht Gen. 2,7) sowie *ei*, Z. 41 (das Wort verdeutlicht das Gemeinte, betont sofort die Sonderstellung Siziliens; es wurde offenbar in einigen Konstitutionen-Hss. zu *et* verlesen; vielleicht fand sich dieses *et* auch in der Vorlage der Petrus de Vinea-Sammlung und fiel dann als unpassend weg).

<sup>195</sup>) Vgl. etwa *ullius*, Z. 19; *rerumque*, Z. 22; *distinxerunt*, Z. 23; *nec*, Z. 25; *atque*, Z. 34; *in*, Z. 56 (auf die Lesart *a* der Hss. R, O sowie 4 und 8 geht wohl auch *ad* in 1 und 2 zurück); *possint*, Z. 58. Zu *firmatam*, Z. 3: Für diese Lesart spricht neben der Übereinstimmung der guten Konstitutionen-Hss. (γ mit συνσταμένην, S. 11, Z. 13, setzt sie gleichfalls voraus, vgl. γ S. 12, Z. 13, dasselbe Verb für *stabilirent*, Z. 29, dagegen für *formatam*, Z. 7: μορφωθέντα, S. 11, Z. 17, für *formaverat*, Z. 16: μορφωθέν, S. 11, Z. 27, für *forma*, Z. 17: μορφή, S. 11, Z. 28) auch die Diskussion, die im 12. Jh. um die Stabilität der mundi machina geführt wurde (siehe Anm. 39) und die den mit der entsprechenden Literatur vertrauten Verfassern des Prooemiums bekannt sein konnte, während sich schwer vorstellen läßt, daß sie Schreiber des ausgehenden 13. und des 14. Jh. veranlaßte, unabhängig voneinander ein vorgefundenes *formatam* in *firmatam* abzuändern; König Manfred lag 1261 bei der Abfassung von MGH Const. 2 Nr. 422, S. 553f., das Prooemium zwar offensichtlich vor, er zitiert jedoch nur dessen drei Anfangsworte, schlägt dann auch inhaltlich einen etwas anderen Weg ein und bezeichnet mit *formavit* – anders als das Prooemium mit *firmatam* – den ganzen Prozeß der Ausformung und Vollendung der Schöpfung. – Zu *clandestinis perfidiis*, Z. 32f.: Hier zeigt sich in den Petrus de Vinea-Codd. eine gewisse Unsicherheit; die Hss. 2 und 4 haben